

(4) Sind die Bedingungen der Absätze 2 und 3 nicht gegeben, so dürfen nur Schlauchgeräte, Behältergeräte oder Regenerationsgeräte benutzt werden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für CO-Filter-selbstretter zum Verlassen eines gefährdeten Bereiches.

(6) Atemschutzfilter gegen Gase und Dämpfe dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt benutzt werden, zu dem diese sich dem Geräteträger bemerkbar machen, soweit die Benutzungsanweisungen keine kürzeren Benutzungszeiten festlegen.

(7) Atemschutzfilter, bei denen die vom Hersteller angegebenen Lagerungsfristen überschritten sind, dürfen nicht mehr ausgegeben und benutzt werden.

(8) Im Bergbau unter Tage dürfen außer reinen Schwebstofffiltern und CO-Filter-selbstrettern keine Atemschutzfiltergeräte benutzt werden.

(9) Die Benutzung von Schwammgummimasken oder ähnlich ungeeigneten Mitteln ist verboten.

VI.

Sdilauchgeräte

§ 12

Saugschlauchgeräte

(1) Saugschlauchgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn sich die Luftansaugstelle über Tage befindet. Sie dürfen nur in Verbindung mit Vollmasken benutzt werden.

(2) Der Luftzuführungsschlauch der Saugschlauchgeräte darf nicht länger als 15 m sein.

(3) Das im Freien befindliche Ende des Luftzuführungsschlauches ist bei Beachtung der Windrichtung zuverlässig zu befestigen und mit einem Staubfilter zu versehen. Die Konzentration der durch den Luftzuführungsschlauch angesaugten Luft an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben muß unter den arbeitshygienischen Normen liegen.

§ 13

Druckschlauchgeräte

(1) Die zulässige Schlauchlänge der Druckschlauchgeräte ist von den Luftfördereinrichtungen abhängig. Sie müssen den Benutzungsanweisungen entsprechen.

(2) Die Konzentration der dem Geräteträger zugeführten Luft an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben muß unter den arbeitshygienischen Normen liegen.

(3) Die Druckluftzufuhr muß, soweit sie nicht lungenautomatisch erfolgt, von jedem Geräteträger selbst geregelt werden können. Das Regelventil muß auch im geschlossenen Zustand 80 l/min Druckluft durchströmen lassen.

(4) Muß aus zwingenden Gründen die Luft für Druckschlauchgeräte einer Druckluftleitung entnommen werden, ist ein Druckluftfilter vorzuschalten.

VII.

Behältergeräte

§ 14

(1) Die Druckgasbehälter der Behältergeräte müssen mit reinem Atemgas gefüllt werden.

(2) Während der Benutzung der Behältergeräte ist in Abständen von etwa 5 Minuten der Atemgasvorrat vom Geräteträger zu kontrollieren. Entsprechend den betrieblichen Verhältnissen ist durch die Geräteträger der Rückmarsch spätestens anzutreten, wenn die festgelegte Einsatzzeit verstrichen ist oder der Atemgasvorrat nur noch doppelt so groß ist als die höchste Menge Atemgas, die auf dem Weg zum Arbeitsplatz von einem Geräteträger verbraucht worden ist.

(3) Im Bergbau unter Tage dürfen Behältergeräte nur mit Genehmigung der Hauptstelle benutzt werden.

VIII.

Regenerationsgeräte

§ 15

(1) Regenerationsgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn die Druckgasbehälter bei Empfang des Gerätes bis zum vorgeschriebenen Vorratsdruck gefüllt und mit einer ungebrauchten, den Einsatzbedingungen entsprechenden Regenerationspatrone versehen sind. Für die Füllung der Druckgasbehälter darf nur Sauerstoff gemäß TGL 2902 — Technische Gase (Sauerstoff), verdichtet in Stahlflaschen — verwendet werden.

(2) Während der Benutzung der Regenerationsgeräte ist in Abständen von etwa 10 Minuten der mitgeführte Drucksauerstoffvorrat durch den Geräteträger zu kontrollieren. Entsprechend den betrieblichen Verhältnissen ist durch die Geräteträger der Rückmarsch spätestens anzutreten, wenn die festgelegte Einsatzzeit verstrichen ist oder der Drucksauerstoffvorrat nur noch doppelt so groß ist als die höchste Menge Drucksauerstoff, die auf dem Weg zum Arbeitsplatz von einem Geräteträger verbraucht worden ist.

(3) Wird die Benutzung des Regenerationsgerätes, das mit einer Alkalipatrone bestückt ist, unterbrochen, sind eine neue, bis zum vorgeschriebenen Vorratsdruck gefüllte Sauerstoffflasche und Alkalipatrone einzubauen. Vor der weiteren Benutzung ist das Regenerationsgerät mit einem Prüfgerät auf Dichtheit zu überprüfen.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Für Sonderregelungen—außer für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe — gilt § 7 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) oder § 29 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft - (GBl. II S. 733).